

# **Bekanntmachung Nr. 144/2020 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt:**

## **I.**

### **Satzung (Nachtrag 9) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenlockstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 01.10.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 9 zur Hauptsatzung vom 29.01.2008 erlassen:

#### **Artikel I**

§ 2 „Bürgermeisterin, Bürgermeister“ erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist abweichend von § 6 Abs. 2 berechtigt über die Einstellung von Beschäftigten, die im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses mit dem Sachgrund der Krankheitsvertretung eingestellt werden, zu entscheiden, sofern die/der zu vertretende Stelleninhaber/in keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall mehr hat.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € bis zur Dauer von zwei Jahren, Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
  2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € monatlich,
  8. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach BauGB sowie die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36 BauGB und § 71 Abs. 3 LBO), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist
  11. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
  12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen.
- (4) Sie oder er unterrichtet den Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches bei
1. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
  2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches und
  3. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigen könnte.“

## **Artikel II**

§ 10 Abs. 1 wird um folgenden letzten Satz ergänzt:

„Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt.“

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 23.10.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenlockstedt, 28.10.2020

---

Gez. Wolfgang Wein  
Bürgermeister

## **II.**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag 9) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 17.11.2020

Gez. Clemens Preine  
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen [www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de) am 17.11.2020.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel in der Wilhelmstraße (Rathaus) erfolgt.